

## Franckesche Stiftungen zu Halle

### Johann Lorenz von Mosheim Pastoral-Theologie von denen Pflichten und Lehramt eines Dieners des Evangelii.

Mosheim, Johann Lorenz

Leipzig, 1763

VD18 13281739

Das dritte Capitel. von der Catechisation.

---

#### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

#### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-206167

aber man muß dabey merken, daß 1) Strafen  
 nichts sey, als Einen aus bündigen Gründen  
 von der Sündlichkeit seines Wandels mit aller  
 Bescheidenheit überzeugen, 2) daß es nirgends  
 befohlen, ja vielmehr schädlich sey: einzelner  
 Menschen Sünden auf Kanzeln zu bringen,  
 und der Gemeine vorzutragen.

§. 9.

Beym Trösten muß man sich stets erin-  
 nern, daß niemand, als ein Frommer und Ge-  
 rechter des Trostes der Gnaden werth sey: und  
 daher müssen die Trostreden stets so eingerichtet  
 werden, daß die Sünder daraus keine Gele-  
 genheit nehmen, ihre Leiden als väterliche  
 Züchtigungen, oder als Zeichen ihrer Wieder-  
 geburt anzusehen.

Das dritte Capitel.

von

der Catechisation.

§. I.

Die Catechisation ist eines von den nö-  
 thigsten und nützlichsten Stücken des  
 Lehramts. Es ist aber eigentlich das Catechi-  
 siren



siren eine Bemühung des Predigers, durch Frage und Antwort den Begriff, den sich die jungen Leute vom Christenthum, und von der Gottseligkeit gemacht haben, zu erforschen, und dahin zu trachten, daß dieser Begriff theils gebessert, theils mehr und mehr gegründet und befestiget werden möge. Eigentlich ist diese Art des Unterrichts denen Kindern nur gewidmet; Allein es wäre gut, wenn auch Einfältige und Erwachsene auf diese Weise recht unterrichtet würden.

## §. 2.

Es ist aber zweyerley bey der Catechisation zu merken. Es muß 1) erörtert werden, was für Lehren dem Gedächtnisse der Jugend einverleibet werden müssen, 2) auf was Art diese von der Jugend gefaßten Lehren, durch Frage und Antwort so zergliedert, erläutert, und von allen unrichtigen Begriffen gereiniget werden müssen, damit die Jugend die Religion einsehen und erkennen möge. Bey dem erstern merken wir überhaupt an, 1) daß es nicht sonderlich gut für unsere Gemeinen sey, daß in einem ganzen Lande ein beständiger Catechismus gebraucht werde: Denn es sollte der Unterricht billig nach der Beschaffenheit einer jeden Zeit, und einer jeden Gemeinde eingerichtet

rich

ch  
nie  
er  
n,  
ls  
nd  
ese  
es  
ns  
ht

as  
n,  
nd  
es  
as  
nd  
rs  
on  
rs  
ht  
ß  
es  
er  
es  
h







richtet werden, 2) daß man billig mehr, denn einen Catechismus, nach den unterschiedenen Begriffen der Lehrlinge, die theils einfältiger, theils von Natur wisiger sind, haben sollte, 3) daß die gewöhnliche Ordnung nach den fünf Hauptstücken nicht sonderlich dienlich sey, einen recht gegründeten Begriff von allem, was zur Religion gehöret, der Jugend beizubringen.

### §. 3.

Die Dinge, die bey einem Catechismo sich finden sollten, sind die Grund- und Hauptlehren, deren ein Christ nicht entbehren kann, der seine Religion recht verstehen will. Niemand aber kan einen rechten Grund von seinem Glauben haben, der nicht vorher von der Wahrheit der christlichen und natürlichen Religion überhaupt überführet ist; und die christliche Religion kann Niemand recht kennen lernen, der nicht aus der Kirchengeschichte etwas von den mancherley Wegen und Führungen vernommen, die vor Christo hergegangen, und bey der Einführung des Christenthums in der Welt sich hervor gethan haben.

### §. 4.

Billig sollte also ein recht vollständiger



Catechismus aus vier Haupttheilen bestehen: 1) aus einem allgemeinen Unterricht von Gott und der Religion überhaupt, 2) aus einem historischen Berichte von denen Wegen Gottes auf der Welt, von unserm Heilande, von seinem Leben und Thaten, und von den Gründen, woraus die Wahrheit und Göttlichkeit der christlichen Religion bestehet, 3) aus einer gar leichten und ordentlichen Vorstellung der Hauptwahrheiten der christlichen Religion, dabey eine kurze Nachricht von der Reformation, vom Unterschiede der evangelischen Lehre, und von den übrigen christlichen Secten; 4) aus einem deutlichen Begriff der Stücke, die das Gesetz Gottes von dem Menschen erfordert, oder von der Sittenlehre. Wer diese Stücke so vortragen und Andern beybringen kann, daß das Überflüssige weggelassen, und das Nöthige in einer gründlichen Kürze dem Gedächtnisse einverleibet wird, kan sich rühmen, daß ihm Gott eine große Gnade verliehen.

## §. 5.

Wer da wissen will, auf was Art und Weise die Jugend catechisiret werden müsse, der muß sich den Namen und eigenen Zweck des Catechismi vorstellen. Die Absicht der Catechi-

3  
t  
n  
2  
t  
2  
t  
r  
/





Catechisation ist 1) durch Fragen den Begriff zu untersuchen, den sich die Jugend von den auswendig gelernten Stücken der Religion macht, 2) diesen Begriff entweder zu ergänzen, wenn er mangelhaft ist, oder zu verbessern, wenn er unrichtig ist, 3) diesen dem Gedächtniß der Jugend recht einzudrücken, oder beizubringen. Daher sind vor allen Dingen zuerst die Worte, die in der Religion gebraucht werden, zu erklären; Hernach muß die ganze Lehre zusammen gefaßt, und die Jugend durch leichte und liebreiche Fragen, so lange darinnen geübt werden, bis sie den Verstand derselben, und den Zusammenhang einer Lehre mit denen Hauptstücken der Religion, gefasset hat.

S. 6.

Dieses muß aber nicht allein bey den Lehren selbst geschehen, sondern auch bey den Sprüchen der Schrift, die an Statt der Beweise hinzugesetzt werden. Die Schreibart der heiligen Bücher weicht ganz und gar von unsern Arten zu schreiben und zu reden ab, und die Jugend muß daher zuerst an den Styl der Bibel gewöhnt werden, wenn sie dieselbe mit Nutzen lesen und verstehen soll. Ein jeder